

Studium ohne Hochschulreife

Informationen für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

gemäß Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZG-VO -)

1. Allgemeine Informationen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Hochschulzugang und damit die Studiermöglichkeiten für Personen mit beruflicher Bildung und ohne Hochschulreife (Abitur oder Fachhochschulreife) neu geregelt. Es werden drei Gruppen von beruflich Qualifizierten mit verschiedenen Studienberechtigungen unterschieden:

1.1. Meister und vergleichbar Qualifizierte (Gruppe 1)

- § 2 BBHZG-VO Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung -

Zugang zum Studium hat, wer einen Meisterbrief oder einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorweisen kann. Diese Qualifikation berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang.

1.2. Fachtreue Bewerber (Gruppe 2)

- § 3 BBHZG-VO Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit -

Zugang zum Studium hat, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Diese Qualifikation berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang

1.3. Sonstige beruflich Qualifizierte (Gruppe 3)

- § 4 BBHZG-VO Zugang aufgrund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums -

Zu einem ausgewählten Studiengang kann eine Zugangsprüfung bzw. in einem zulassungsfreien Studiengang kann auch ein Probestudium beantragt werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine danach mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit.

Die geforderte berufliche Tätigkeit muss fachlich nicht der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium entsprechen. Die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen ist der dreijährigen beruflichen Tätigkeit gleichgestellt.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

- a) der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz,
- b) der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- c) das freiwillige soziale oder ökologische Jahr,
- d) Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer
- e) der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung

Die beruflichen Qualifikationen gelten nur für Abschlüsse / Meisterbriefe der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes und bundes- oder landesrechtlich geregelter Berufsausbildungen. Über die fachliche Zuordnung der Berufe zu den Studiengängen entscheidet die Hochschule OWL auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz in Verbindung mit den Berufsbildern und den Studiengängen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der *30. September* für das Wintersemester und der *31. März* für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife.

Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt der Hochschule OWL vorliegt.

Weitere Informationen zum [Studieren ohne Hochschulreife](#) finden Sie auf den Seiten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

2. Die Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf.

Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am *1. April* eines jeden Jahres. Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung müssen Sie sich schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular bewerben.

3. Das Probestudium - Dauer und Erfolg -

Das Probestudium dauert mindestens zwei Semester und berechtigt nach erfolgreichem Abschluss studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro absolvierten Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden.

4. Nachweis der Qualifikation in der beruflichen Bildung

Ihre Qualifikation im Rahmen der beruflichen Bildung weisen Sie z.B. durch die Vorlage folgender Unterlagen (beglaubigt) nach:

- Meisterbrief und Prüfungszeugnis, **oder**
- Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, **oder**
- Nachweis/Zeugnis des Erwerbs einer Weiterbildungsbezeichnung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt bzw. Fachkauffrau oder Fachkaufmann, **oder**
- Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung, **oder**
- Nachweis über die mindestens zweijährige Berufsausbildung, **und**
- Nachweise über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten (Gruppe 2 und Gruppe 3) **oder**
- Nachweis über die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts **und** die Erziehung eines minderjährigen Kindes/Pflege eines Angehörigen (Gruppe 3), **oder**
- Wehrdienstbescheinigung (Gruppe 3), **oder**
- Bescheinigung über ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Gruppe 3), **oder**
- Bescheinigung über die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes (Gruppe 3).

Achten Sie bitte darauf, dass aus den vorzulegenden Nachweisen / Zeugnissen neben Art und Umfang Ihrer beruflichen Ausbildung und Tätigkeiten auch die Gesamtnote, mit der Sie die Aufstiegsfortbildung (Meister, Techniker usw.) oder Berufsausbildung abgeschlossen haben, hervorgeht. Darüber hinaus fügen Sie bitte auch einen Lebenslauf bei.

5. Bewerbung / Einschreibung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in der beruflichen Bildung für ein Studium qualifiziert haben und die Zulassung zum Studium beantragen, müssen sich ebenfalls online über das jeweilige Bewerberportal bewerben / einschreiben.

In der Zeit vom **15. April – 15. Juli** eines jeden Jahres sind die Bewerberportale für Sie geöffnet.

Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Immatrikulationsamt